

Schwerbehindertenausweis

Der Schwerbehindertenausweis dient der Dokumentation der Schwerbehinderung (→**Behinderung**) und berechtigt, je nach Art der Behinderung, zur Inanspruchnahme bestimmter „Vergünstigungen“. Diese werden →**Nachteilsausgleiche** genannt und sollen die behinderungsbedingten Beschwerden zumindest etwas ausgleichen. Anträge erhalten Sie beim zuständigen Versorgungsamt oder als pdf-Datei zum Herunterladen unter http://www.versorgungsamter.de/Antraege_index.htm.

Sofern die Schwerbehinderteneigenschaft bereits nachweislich vor Antragstellung bestand, kann sie **rückwirkend** festgestellt werden. Dies muss allerdings ausdrücklich beantragt werden. Wichtig wird das, wenn eine Sozialleistung oder eine Vergünstigung (z.B. der Eintritt in den Ruhestand) von einem bestimmten Termin abhängig ist.

Auf dem Ausweis ist der Grad der Behinderung (GdB) vermerkt (→**Behinderung**) und ggf. eine Aussage über die Art des Nachteilsausgleichs getroffen („Merkzeichen“, siehe unten). Besteht eine Berechtigung für die unentgeltliche Benutzung des ÖPNV, wird ein farb-

lich gekennzeichnete Ausweis vergeben (grün-orange). Aussagen über bestehende Erkrankungen und der Ursache der Behinderung enthält der Ausweis nicht. Insoweit ist Datenschutz zu wahren.

Die **Entscheidung für oder gegen einen Schwerbehindertenausweis** muss jeweils im Einzelfall getroffen werden. Befürchten Sie, aufgrund ihres besonderen Status Nachteilen auf dem Arbeitsmarkt ausgesetzt zu sein, besonders beim Berufseinstieg oder bei einem Arbeitsplatzwechsel, empfehlen wir Ihnen, sich im Vorfeld ausführlich beraten lassen. Mögliche Ansprechpartner könnten Verbände wie der VdK, die gemeinsamen Servicestellen oder Selbsthilfegruppen sein. Hier erhalten Sie auch Informationen zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das u. a. die Diskriminierung von behinderten Menschen im Erwerbsleben verbietet und Ihnen in bestimmten Fällen ermöglicht, Schadenersatz- bzw. Entschädigungsansprüche geltend zu machen.

Meist werden die Ausweise auf 5 Jahre **befristet** ausgestellt (§ 6 Abs. 2 Schwerbehindertenausweisverordnung, SchwbAwV); bei Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres, für Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr (Abs. 3 und 4 SchwbAwV). Ist die Schwerbehinderteneigenschaft bei Ihnen festgestellt und Sie befürchten dadurch Nachteile, können Sie auch vor Ablauf dieser Frist eine **Neufeststellung** beantragen, ohne (alle) Behinderungen anzugeben. Stellt das Versor-

S

gungsamt daraufhin einen GdB unter 50 fest, wird Ihr Schwerbehindertenausweis eingezogen. Nach Rechtskraft des Bescheides (ein Monat nach Bekanntgabe/Zustellung) bleibt der Schwerbehindertenschutz noch für drei Monate erhalten („Schutzfrist“). Umgekehrt kann auch vorzeitig ein **höherer GdB** beantragt werden, falls sich eine Erkrankung verschlimmert. Dies muss aber stets durch (fach-) ärztliche Dia-

gnosen und Behandlungsmaßnahmen nachgewiesen werden.

Als **BezieherIn von Sozialleistungen** können Sie jedoch von anderen Sozialleistungsträgern (z.B. im Rahmen von Arbeitslosengeld II) aufgefordert werden, Ihre Schwerbehinderung feststellen zu lassen. Durch die damit verbundenen Nachteilsausgleiche können Sie nämlich möglicherweise Ihre Bedürftigkeit verringern.

Tipps für die Antragstellung:

Führen Sie **alle relevanten gesundheitlichen Beeinträchtigungen** auf und nutzen Sie für nähere Erläuterungen ein Beiblatt. Beachten Sie, dass jede Angabe überprüft werden muss; um die Bearbeitungszeit nicht unnötig zu verzögern, sollten Sie Krankheiten und Verletzungen außer Betracht lassen, die Sie entweder nur geringfügig beeinträchtigen, die ohne aktuellen Bezug lange zurückliegen (Kinderkrankheiten o. ä.) oder zu den typischen Alterserscheinungen gehören. Als Behinderungen werden nämlich nur die Gesundheitsbeeinträchtigungen berücksichtigt, die Sie von einem gesunden Menschen in einer vergleichbaren Altersgruppe unterscheiden. Häufig werden geschilderte Beschwerden nur dann als relevant eingeschätzt, wenn sie eindeutig festgestellt sind (Diagnose) und kontinuierlich ärztlich behandelt werden. Einer fachärztlichen Bescheinigung kommt dabei regelmäßig ein deutlich stärkeres Gewicht zu als einer hausärztlichen Aussage.

In der Regel entscheidet das Versorgungsamt **nach Aktenlage**, d.h. es fordert Befunde von ÄrztInnen und/oder Krankenhäusern an, von denen Sie behandelt wurden. Sie müssen dem Amt das Einholen dieser Unterlagen durch eine sog. Schweigepflichtsentbindung erlauben. Sie sollten darauf achten, ÄrztInnen bzw. Kliniken namentlich anzugeben, die **wirklich aussagekräftige Gutachten** über Sie erstellen können, z.B. weil sie dort schon lange in Behandlung und ihre Beschwerden dort bekannt sind. Nach Möglichkeit besprechen Sie bereits im Vorfeld mit den genannten ÄrztInnen die geplante Antragstellung.

Liegen Ihnen entsprechende Diagnosen, Arztbriefe, Gutachten oder Entlassungsbefunde vor, fügen Sie diese Ihrem Antrag in Kopie bei. Damit können Sie das Verfahren erheblich beschleunigen.

Sofern die vorgelegten Befunde ausreichen, entscheidet das Versorgungsamt in einem Feststellungsverfahren über den GdB. Ein Ausweis wird erst

S

Schwerbehindertenausweis

ab GdB 50 ausgestellt; andernfalls erhalten Sie ab einem GdB von 20 einen sog. Feststellungsbescheid. Entscheidungsgrundlage sind die **Versorgungsmedizinischen Grundsätze** („Versorgungsmedizin-Verordnung mit den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen“, bekannt auch als „Prozente“). Für einzelne Behinderungen und Krankheitsbilder werden darin Anhaltswerte für die ärztliche Gutachtertätigkeit in Form einer Tabelle aufgeführt, nach denen sich der GdB für den jeweiligen Einzelfall errechnet (als PDF zum Herunterladen unter: http://www.bmas.de/portal/33270/property=pdf/k710_2009_05_13_versorgungsmid_verordnung.pdf). Ist die Erkrankung in den Tabellen der versorgungsmedizinischen Grundsätze nicht aufgeführt, müssen Parallelwertungen vorgenommen werden; d.h. Es werden die GdB-Werte herangezogen, die mit vorliegenden Erkrankungen vergleichbar erscheinen. Liegen mehrere Behinderungen vor, werden die sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit berücksichtigt; es erfolgt aber **keine einfache Addition der Einzel-GdB**. Ausgegangen wird vielmehr von der schwersten Behinderung und es wird „integriert“, d.h. es wird bewertet, ob diese Behinderung durch die weiteren Einschränkungen erhöht werden muss. Behinderungen, die mit einem GdB unter 20 bewertet wurden, werden dabei regelmäßig nicht mehr erhöhend berücksichtigt.

Sollten die eingeholten Befunde nicht ausreichen, um über den GdB entscheiden zu können, erfolgt (allerdings eher selten) eine Begutachtung durch den **Ärztlichen Dienst** des Versorgungsamtes. Es ist sinnvoll, sich auf diese Untersuchung vorzubereiten. So sollten Sie in der Lage sein, Fragen zu Vorerkrankungen und Krankheitsgeschichte zu beantworten. Machen Sie sich also entsprechende Notizen. Lassen Sie sich bei ärztlichen Untersuchungen weder helfen noch „anfeuern“ sondern berücksichtigen Sie Ihre persönliche Schmerzgrenzen. Es kann hilfreich sein, über längere Zeit gewissenhaft ein Schmerzprotokoll zu führen (wo, wann, wie, warum tut es weh und was sind die Folgen?).

Sind Sie mit der Entscheidung des Versorgungsamtes über Ihren GdB nicht einverstanden, können Sie →**Widerspruch** einlegen. Gegen den daraufhin ergangenen Widerspruchsbescheid können Sie im Bedarfsfall innerhalb eines Monats →**Klage** vor dem Sozialgericht erheben. Eine Berufung gegen dessen Entscheidung ist beim Landessozialgericht zulässig.

Merkzeichen

Die Bedeutung der Merkzeichen, die eine Aussage über die Art der gesundheitlichen Beeinträchtigung des behinderten Menschen treffen, wird hier kurz zusammengefasst. Die Informationen können Sie auch im

Internet abrufen unter <http://www.versorgungs-aemter.de/default.htm>. Die Merkzeichen werden auf der Rückseite des Schwerbehindertenausweises eingetragen. ...



Schwerbehindertenausweis